



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 11/18

MA 37, Prüfung der Nebenbeschäftigungen

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien in der Magistratsabteilung 37 einer stichprobenweisen Prüfung. Die Grundlage für die Prüfung war eine der Thematik entsprechende Auswertung der Magistratsabteilung 37 aus einer Personaldatenbank.*

*Es zeigten sich Verbesserungspotenziale in der Administration der Nebenbeschäftigungen in der Personaldatenbank sowie der Dokumentation.*

*Die Magistratsabteilung 37 wurde auf die Durchführung einiger Ergänzungen bei der Dokumentation hingewiesen.*

*Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Fälle, wo die Ausübung der Nebenbeschäftigung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den obliegenden Dienstpflichten stehen könnte, besonders zu hinterfragen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweise bei Nebenbeschäftigungen der Magistratsabteilung 37 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum .....	5
1.3 Prüfungshandlungen.....	5
1.4 Prüfungsbefugnis.....	6
1.5 Vorberichte .....	6
2. Organisation der Magistratsabteilung 37 .....	6
2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	6
2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 37 .....	8
3. Rechtliche Grundlagen .....	8
3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung und des Wiener Bedienstetengesetzes .....	8
3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien .....	9
3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen .....	10
4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen .....	11
5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf .....	12
6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien.....	12
6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen.....	12
6.2 Nebenbeschäftigungen und Dienstpflichten .....	14
6.3 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben.....	15
6.4 Überstunden und Absenzen .....	15

6.5 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle.....	16
7. Weitere Feststellungen.....	18
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	18

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
DO 1994 .....	Dienstordnung 1994
E-Mail .....	Elektronische Post
KA.....	Kontrollamt
KAV .....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
rd. ....	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
U .....	Untergrund
u.a. ....	unter anderem
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
W-BedG.....	Wiener Bedienstetengesetz
W-BedSchG.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz
W-PVG .....	Wiener Personalvertretungsgesetz
z.B. ....	zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Zielsetzung der von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführten Prüfung war, die Abwicklung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Magistratsabteilung 37 nachzuvollziehen. Als Grundlage für die Prüfung wurden eine Datenauswertung der Magistratsabteilung 37 sowie die im Intranet der Stadt Wien unter der Stellenansicht ausgewiesenen Daten herangezogen.

Nichtziel der Prüfung war das Personalmanagement der Magistratsabteilung 37 und der Magistratsabteilung 2.

Die Organisation der Magistratsabteilung 37 wurde im Hinblick auf das Prüfungsthema überblicksmäßig dargestellt. Ebenso war eine inhaltliche Beurteilung der Organisation Nichtziel der Prüfung.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2017 und 2018 bis 30. September, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober 2018 bis März 2019 vorgenommen.

Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der ersten Oktoberwoche 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der dritten Märzwoche durchgeführt.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews bei der geprüften Stelle.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien rasch und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung war in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

#### **1.5 Vorberichte**

Nebenbeschäftigungen waren bereits in folgenden Berichten des Stadtrechnungshofes Wien Gegenstand einer Prüfung:

- MA 2, Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien, StRH I - 9/16,
- MA 21, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 14/17,
- MA 8, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 19/17,
- MA 63, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 21/17,
- MA 41, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 5/18,
- MA 7, Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung, Nachprüfung; Subventionsprüfung, StRH I - 8/16,
- Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", Prüfung der Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten der Teilunternehmungen "Krankenanstalten der Stadt Wien" und "Pflegeheime der Stadt Wien", KA II - KAV-5/07 und
- Prüfung der Kooperation zwischen dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, StRH II - 58/16.

## **2. Organisation der Magistratsabteilung 37**

### **2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien**

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 37 für alle baubehördlichen Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich der Magistratsabteilungen 36 oder 64 fallen.

Weiters fallen u.a. folgende Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich:

- Beantragung von Löschungen und Erteilung der Zustimmung zur Freilassung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen im Grundbuch,
- Überprüfung von Gerichtsbeschlüssen im Hinblick auf die Bestimmungen der Bauordnung für Wien,
- Führung der Liegenschaftsverzeichnisse,
- Vergabe von Orientierungsnummern,
- Bemessung und Vorschreibung der Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz,
- Erteilung der Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabengesetz sowie von Bewilligungen nach § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 im Zusammenhang mit Baubewilligungen, Bemessung und Vorschreibung der Abgabe,
- Baubehördliche Angelegenheiten der Aufzüge, kraftbetriebenen Parkeinrichtungen, Kräne, Lager brennbarer Flüssigkeiten, Tanklager aller Art, Tankstellen und Ölfeuerungen,
- Grundsätzliche Angelegenheiten der Statik sowie des Wärme- und Schallschutzes, Überprüfung von Bauansuchen in Bezug auf Statik sowie Wärme-, Schall- und baulichen Brandschutz,
- Führung einer Kompetenzstelle Brandschutz mit folgenden Aufgaben:
  - Grundsätzliche Angelegenheiten des Brandschutzes (baulich, anlagentechnisch, abwehrend und organisatorisch),
  - Informationsstelle für Kundinnen bzw. Kunden für Behördenverfahren,
  - Erarbeitung und zur Verfügung Stellung von Informationen wie Richtlinien, Erläuterungen und Merkblättern,
  - Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen in behördlichen Verfahren, sofern es sich um Neubauten oder Änderungen handelt, die von wesentlichem Einfluss auf den Brandschutz sind,
  - Behördliche Überprüfungen gemäß § 127 der Bauordnung für Wien einschließlich der Durchführung oder Überwachung der technischen Beschau von U-Bahn-Bauten,
  - Bemessung und Vorschreibung von Anliegerbeiträgen,

- Vollziehung des Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetzes hinsichtlich der Bemessung und Vorschreibung von Kanaleinmündungsgebühren und der Verpflichtung zur Einleitung in den Straßenkanal und
- Behördliche Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Kesselgesetz, dem Dampfkesselbetriebsgesetz und dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen bei Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gewerbe-, Berg-, Energie-, Abfall- oder Eisenbahnrechtes fallen sowie die Vollziehung von Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft für diese Anlagen einschließlich Kontrolle dieser Maßnahmen.

## **2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 37**

Die Organisation der Magistratsabteilung 37 war zum Prüfungszeitpunkt als Stablinienorganisation dargestellt. Die Magistratsabteilung 37 war in die Organisationseinheiten Stabstelle, Fachgruppen, Gruppe Besondere Bauvorhaben, Kompetenzstelle Brandschutz und Bauphysik sowie die Gebietsgruppen Ost, Süd und West unterteilt.

An oberster Stelle stand die Abteilungsleitung, der unmittelbar alle Organisationseinheiten unterstellt waren.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

### **3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung und des Wiener Bedienstetengesetzes**

Gemäß DO 1994, VBO 1995 und W-BedG fallen unter den Begriff Nebenbeschäftigung jene Tätigkeiten, "die der Beamte (Vertragsbedienstete) ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungsbereich oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung ist".

Darüber hinaus darf "der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befähigung hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte". Bei Vertragsbediensteten ist

explizit festgelegt, dass "wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt", die Gemeinde zu einer Entlassung berechtigt.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Dies gilt u.a. für weitere Erwerbstätigkeiten von Beamtinnen bzw. Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung sowie für Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten während eines Freiquartals oder Freijahres.

Beamtinnen bzw. Beamte sowie Vertragsbedienstete haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden. Darüber hinaus sind auch Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes dem Magistrat der Stadt Wien unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei sind insbesondere die Art und der Umfang der Nebenbeschäftigung und der hierfür erforderliche Zeitaufwand bekannt zu geben sowie wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

Eine außerhalb der Arbeitszeit ausgeübte Nebenbeschäftigung kann unter das Verbot fallen, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Gemäß W-PVG hat die Personalvertretung bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung mitzuwirken.

### **3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien**

3.2.1 Die Arbeitszeit von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien ist in der DO 1994, VBO 1995 bzw. im W-BedG geregelt. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, ist die Normalarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Bedienstete mit 40 Wochenstunden festgelegt. Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann anstelle einer fixen Arbeitszeit auch eine gleitende Ar-

beitszeit vorgesehen werden. Bei dieser Arbeitszeiteinteilung können die Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Ausnahme der Blockzeit - in der jedenfalls Dienst zu versehen ist - selbst bestimmen.

Weiters können Bedienstete der Stadt Wien bei Bedarf oder auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst versehen, wobei geleistete Überstunden in Freizeit auszugleichen und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

3.2.2 Die Arbeitszeitgestaltung von den Bediensteten der Stadt Wien ist im W-BedSchG geregelt. Darin ist u.a. festgelegt, dass innerhalb des für die Tagesarbeitszeit vorgesehenen Rahmens von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit bezogen auf einen Zeitraum von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden darf nicht überschritten werden, wobei bei der Ermittlung der zulässigen Wochenarbeitszeit Ausnahmeregelungen möglich sind.

### **3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen**

Gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wurde mit Wirksamkeit 1. August 2007 die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung nach der DO 1994 und der VBO 1995, von der Magistratsabteilung 2 den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern übertragen. Die Administration der Nebenbeschäftigungen erfolgte seither von der jeweiligen Dienststelle und liegt somit auch ausdrücklich in deren Verantwortung.

Von der Übertragung ausgenommen wurden Bedienstete mit Sonderaufgaben (§ 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) und abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen. Nur in diesen Ausnahmefällen und in Fällen, wo Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter selbst einer Nebenbeschäftigung nachgehen (§ 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien), erfolgt die Administration unverändert über die Magistratsabteilung 2.

Die Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bediensteten sind schriftlich einzubringen und müssen insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigungen sowie den erforderlichen Zeitaufwand enthalten.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung während eines Erholungsurlaubes, eines Sonderurlaubes, eines Karenzurlaubes, einer (Eltern-)Karenz, einer Dienstfreistellung oder während der Zeit der Erhebung vom Dienst beabsichtigt ist.

Wie bereits erwähnt, ist die Ausübung weiterer Erwerbstätigkeiten bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen während einer Teilzeitbeschäftigung und während eines Freijahres oder Freiquartals aufgrund zwingender dienstrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Für Vertragsbedienstete gelten diese Bestimmungen während eines Freijahres oder Freiquartals.

Die Datenerfassung der Nebenbeschäftigungen erfolgte in der Personaldatenbank der jeweiligen Dienststelle.

#### **4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen**

Die Magistratsabteilung 37 wies lt. Dienstpostenplan zum Stichtag 1. Oktober 2018 insgesamt 277 Dienstposten aus. Tatsächlich waren 277,9 Vollzeitäquivalente besetzt. Der Überhang von 0,9 Vollzeitäquivalenten ergab sich lt. Angaben der Magistratsabteilung 37 aufgrund kurzfristiger Einschulungsmaßnahmen von Bediensteten.

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien erstellte die Magistratsabteilung 37 zum o.a. Stichtag eine Auswertung aus der Personaldatenbank über alle in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 30. September 2018 gemeldet hatten. Darin war u.a. der Name, die Art, der Zeitraum, die zeitliche Lagerung und der Zeitaufwand der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen enthalten.

Dieser Auswertung war zu entnehmen, dass im genannten Zeitraum 50 Bedienstete eine Nebenbeschäftigung ausübten. Davon gingen 18 Bedienstete mehreren Nebenbeschäftigungen nach (2 bis 10 Nebenbeschäftigungen pro Bediensteter bzw. Bediensteten).

Der prozentuelle Anteil der Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen im Beobachtungszeitraum im Verhältnis der zum Stichtag besetzten Posten betrug somit rd. 18 %.

## **5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf**

Auf Grundlage der vorgelegten Auswertung der Personaldatenbank erfolgten unmittelbare Prüfungshandlungen u.a. durch Internetrecherchen über diverse Suchmaschinen, Firmenbuch- und Vereinsregisterabfragen. Weiters wurden für die dienstrechtliche Beurteilung der Nebenbeschäftigungen auch Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. im magistratsinternen Intranet, durchgeführt.

Im ersten Schritt wurden die sich daraus ergebenden Erkenntnisse mit der Auswertung der Personaldatenbank verglichen. In einem weiteren Schritt wurden die erhobenen Erkenntnisse mit den in den Personalunterlagen enthaltenen Meldungen über Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Zudem erfolgte bei jenen Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten eine vertiefende Erhebung der geleisteten Mehrdienstleistungen und Absenzen.

Festgestellte Abweichungen und Auffälligkeiten wurden mit der Dienststellenleitung bzw. der personalverantwortlichen Bediensteten hinterfragt.

## **6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien**

### **6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen**

6.1.1 Die Bediensteten der Magistratsabteilung 37 führten keine Nebenbeschäftigungen innerhalb der Arbeitszeit durch, welche gemäß § 25 Abs. 7 DO 1994, gemäß § 16 Abs. 6 VBO 1995 und gemäß § 39 Abs. 7 W-BedG genehmigt worden waren.

6.1.2 Der vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Vergleich gemeldeter Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen seiner Internetrecherchen zeigte, dass neben den 50 Bediensteten mit gemeldeten Nebenbeschäftigungen bei 12 Bediensteten Tätigkeiten aufschienen, die nicht ganz bzw. nicht mit den von der Magistratsabteilung 37 übermittelten Angaben übereinstimmten.

Wie sich jedoch nach Mitteilung der personalverantwortlichen Bediensteten der Magistratsabteilung 37 herausstellte, handelte es sich bei den Internetinträgen bei zwei Bediensteten u.a. um eine frühere berufliche Anstellung in einem Architekturbüro und im weiteren Fall um eine frühere Autorentätigkeit. Bei drei Bediensteten ergab eine neuerliche Abfrage im Firmenbuch, dass Gesellschaftsbeteiligungen aufschienen, jedoch lt. Angabe der Magistratsabteilung 37 keine Tätigkeiten aktiv ausgeübt werden und somit keine Nebenbeschäftigungen vorlagen. In einem weiteren Fall lag eine Delegation der Stadt Wien in einer wirtschaftlichen Unternehmung sowie in einem Fall eine Vortragstätigkeit im Auftrag der Magistratsabteilung 37 vor. In beiden Fällen handelte es sich um keine Nebenbeschäftigungen.

Bei zwei Bediensteten wurden eine fachliche Tätigkeit bei Bauvorhaben und eine Vortragstätigkeit ausgewiesen. Die neuerliche Überprüfung durch die Magistratsabteilung 37 ergab, dass es sich hier um eine Namensgleichheit handelte und die Bediensteten keiner derartigen Nebenbeschäftigung nachgingen.

In einem Fall wurde der gemeldeten Nebenbeschäftigung nicht mehr nachgegangen, es wurde jedoch im Zuge der Prüfung eine neue Nebenbeschäftigung beantragt.

Bei zwei Bediensteten erfolgte die Meldung einer Nebenbeschäftigung im Zuge der Prüfung nach vorgelegter Auswertung der Personaldatenbank und Übermittlung an den Stadtrechnungshof Wien.

Somit konnten bei Abschluss der Prüfung sämtliche offene Fälle vollständig mit der Magistratsabteilung 37 aufgeklärt werden.

## 6.2 Nebenbeschäftigungen und Dienstpflichten

Im Zuge der Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass einzelne Bedienstete der Magistratsabteilung 37 Nebenbeschäftigungen u.a. als Geschäftsführer bzw. Baumeister in Bauunternehmungen bzw. als allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige in baulichen Bereichen ausübten. Hierbei konnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien eine mögliche Befangenheit oder eine mögliche "Sphärenvermischung" im Zusammenhang mit seinen obliegenden Dienstpflichten als Bedienstete der Baupolizei nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Dienststellenleitung gab dazu an, dass in den erwähnten Fällen die Bediensteten entsprechend auf diese Problematik teilweise mündlich hingewiesen wurden, wobei es im Einzelfall auch in der Eigenverantwortung des Mitarbeitenden liegt, keine dienstlichen Aufgaben, die eine Vermutung der Befangenheit hervorrufen, zu übernehmen. Was die Nebenbeschäftigung als Geschäftsführer bzw. Baumeister in Bauunternehmungen in einem Fall betraf, gab die Dienststellenleitung an, dass dieser Mitarbeiter nicht mit Baubewilligungs- oder Bauauftragsverfahren im Dienste der Magistratsabteilung 37 befasst war.

Aus dem Umstand, dass die Dienststellenleitung der Magistratsabteilung 37 die betreffenden Bediensteten in konkreten Fällen auf die Problematik einer möglichen Befangenheit und "Sphärenvermischung" im Zusammenhang mit den diesen Bediensteten obliegenden Dienstpflichten hingewiesen hatte, folgt, dass eine konkrete Nahebeziehung zwischen den Dienstpflichten und der ausgeübten Nebenbeschäftigung besteht. Zu bedenken dabei ist, dass in den vorliegenden Fällen somit Zweifel an der völligen Unbefangenheit nicht nur abstrakt denkmöglich sind, sondern diese auch stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, eine endgültige Abklärung, ob diese Nebenbeschäftigungen im Sinn der dienstrechtlichen Normen unzulässig sind oder durch Einschränkung der Ausübung dieser Nebenbeschäftigungen auf Bereiche außerhalb des Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien unbedenklich würden, mit der hierfür zuständigen Magistratsabteilung 2 vorzunehmen.

### **6.3 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben**

Gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen ist es Bediensteten verboten, ihre dienstlichen Kontaktdaten, wie z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, im privaten Verkehr für Zwecke, die im Zusammenhang ihrer Nebenbeschäftigungen stehen, zu verwenden.

Die Einschau ergab, dass bei einem Bediensteten, der einer Sachverständigentätigkeit nachging, dienstliche Kontaktdaten verwendet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, die Mitarbeitenden hinsichtlich der Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Gemeinde Wien und einer Nebenbeschäftigung hinzuweisen.

### **6.4 Überstunden und Absenzen**

6.4.1 Gemäß den bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen war eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden sowie Regelungen zu den Ruhezeiten festgelegt. Dabei war u.a. in einer Rahmenzeit von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Beurteilung, ob das zeitliche Ausmaß einer Nebenbeschäftigung die genaue Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die geleisteten Tagüberstunden jener Bediensteten mit gemeldeter Nebenbeschäftigung im Zeitraum 2017 und 2018 bis 30. September 2018 herangezogen.

Festzustellen war, dass von den Bediensteten im erwähnten Zeitraum zwischen einer Tagüberstunde und höchstens 36 Tagüberstunden monatlich verrechnet wurden.

Die Prüfung ergab jedoch keine Hinweise, dass der damit verbundene Zeitaufwand der ausgeübten Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindere bzw. widerspreche.

6.4.2 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in weiterer Folge die Absenzen durch Krankheit von jenen Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen. Die durchschnittliche Krankenstandsdauer betrug im Jahr durchschnittlich 10,3 Tage pro Bediensteten.

Als Vergleichsbasis der durchschnittlichen Krankenstandsdauer wurden die aktuellen Statistiken des vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Fehlzeitenreports überblicksmäßig herangezogen.

Festzustellen war, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer jener in die Prüfung einbezogenen Bediensteten im Vergleich mit jenen im Fehlzeitenbericht nach verschiedenen Berufsgruppen ausgewiesenen statistischen Werten darunter lag.

Wenngleich der gemeldete Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung keinen Hinweis für eine Ruhezeitverletzung ergab, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, in solchen Fällen neben der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten auch die getätigten Überstunden sowie die Dienstabwesenheiten wegen Krankheit über einen bestimmten Zeitraum zu beobachten.

## **6.5 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle**

6.5.1 Für eine beabsichtigte Nebenbeschäftigung besteht eine Meldepflicht. Gemäß dienstrechtlichen Bestimmungen müssen schriftliche Meldungen der Bediensteten auf Kenntnisnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung eigenverantwortlich gestellt werden. Grundsätzlich war es die Aufgabe der Bediensteten die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung von sich aus wahrzunehmen und sich der Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung zu enthalten. Die bzw. der Personalverantwortliche in der Dienststelle hat in der Folge zu prüfen, ob die Angaben schlüssig und vollständig sind und die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen (Vermutung der Befangenheit, Verbotstatbestände) widerspricht.

Wie die stichprobenweise durchgeführte Einschau ergab, lag bei jedem Bediensteten ein dokumentierter und von der Dienststellenleitung zur Kenntnis genommener Nach-

weis der Nebenbeschäftigung vor. Es wurde in keinem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt.

6.5.2 Aus Anlass einer bereits durchgeführten Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zu dieser Thematik wurden alle Organisationseinheiten von der Magistratsabteilung 2 darüber informiert, dass zur Gewährleistung der Aktualität der Meldungen zumindest einmal jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb ihrer Dienststelle zu erfolgen hat.

Nebenbeschäftigungen sollten auch bei dienstlichen Veränderungen (z.B. Aufgaben- und Organisationsänderungen, Versetzungen, Förderungen) auf Aktualität und Unvereinbarkeiten evaluiert werden. Zudem wurden standardisierte Formulare für die Meldung von neuen Nebenbeschäftigungen und für die Änderung oder Beendigung von bereits gemeldeten Nebenbeschäftigungen konzipiert. Diese beinhalteten Vorgaben, die einerseits für die dienstrechtliche Beurteilung notwendig waren und andererseits die Eintragung in die Personaldatenbank erleichterte.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, erfolgte die letzte Evaluierung der Nebenbeschäftigung in der Magistratsabteilung 37 am 16. Oktober 2017. Dabei wurden alle Bediensteten der Dienststelle auf elektronischem Weg aufgefordert, sich bewusst mit dem Thema Nebenbeschäftigung auseinanderzusetzen. Die erfolgten Rückmeldungen wurden im Personalakt entsprechend dokumentiert. Noch während der Prüfung wurde von der Magistratsabteilung 37 bekannt gegeben, dass eine neuerliche Evaluierung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle in Kürze durchgeführt werden soll.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, künftig die von der Magistratsabteilung 2 standardisierten Formulare für die Meldung von neuen Nebenbeschäftigungen und für die Änderung oder Beendigung von bereits gemeldeten Nebenbeschäftigungen zu verwenden und eine Evaluierung jährlich durchzuführen.

## **7. Weitere Feststellungen**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte bei jenen Bediensteten, die einer Nebenbeschäftigung nachgingen anhand der schriftlichen Meldung die zeitliche Lagerung der Nebenbeschäftigung sowie den dafür benötigten Zeitaufwand.

Festzustellen war, dass in einigen Fällen im Personalverwaltungssystem die zeitliche Lagerung der Nebenbeschäftigungen nicht vollständig dokumentiert und der Zeitaufwand in Einzelfällen nicht immer nachvollziehbar angegeben war.

Die zeitliche Lagerung definiert u.a., ob die Nebenbeschäftigung außerhalb der Dienstzeit oder - wie in Ausnahmefällen möglich - innerhalb der Dienstzeit durchgeführt werden darf. Detaillierte Angaben hinsichtlich des Zeitaufwandes waren für eine Beurteilung, inwieweit die Bediensteten durch die Nebenbeschäftigung an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behinderten, maßgebend, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Sowohl die zeitliche Lagerung als auch der Zeitaufwand wurde noch während der Prüfung im Personalverwaltungssystem ordnungsgemäß vervollständigt. Wie bereits im Punkt 6.1.1 festgehalten, erfolgten die Nebenbeschäftigungen in allen Fällen außerhalb der Dienstzeit.

Von der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien die zeitliche Lagerung bzw. den Zeitaufwand der ausgeübten Tätigkeit, die für eine Beurteilung hinsichtlich der genauen Erfüllung dienstlicher Aufgaben notwendig ist, zu evaluieren, wurde daher abgesehen.

## **8. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Eine endgültige Abklärung, ob Nebenbeschäftigungen als Geschäftsführer bzw. Baumeister in Bauunternehmungen bzw. als allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige in baulichen Bereichen im Sinn der dienstrechtlichen Normen unzulässig sind oder durch Einschränkung der Ausübung dieser Nebenbeschäftigungen auf

Bereiche außerhalb des Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien unbedenklich würden, wären mit der hierfür zuständigen Magistratsabteilung 2 vorzunehmen (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Die Mitarbeitenden wären hinsichtlich der Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Gemeinde Wien und einer Nebenbeschäftigung hinzuweisen (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Wenngleich der gemeldete Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung keinen Hinweis für eine Ruhezeitverletzung ergab, wären in solchen Fällen, neben der Einhaltung der allgemeinen Dienstplichten, auch die getätigten Überstunden sowie die Dienstabwesenheiten wegen Krankheit über einen bestimmten Zeitraum zu beobachten (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Künftig wären die von der Magistratsabteilung 2 standardisierten Formulare für die Meldung von neuen Nebenbeschäftigungen und für die Änderung oder Beendigung von bereits gemeldeten Nebenbeschäftigungen zu verwenden und eine Evaluierung jährlich durchzuführen (s. Punkt 6.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2019